

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 468

Potsdam, 19.06.2024

**Satzung der Studierendenschaft
der Fachhochschule Potsdam
vom 29.05.2024**



HAUS 17
Studierendenschaft
der FH Potsdam

Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Potsdam

Stand: 29.05.2024

Die studentische Vollversammlung der Fachhochschule Potsdam hat am 29.05.2024 auf Grundlage von § 16 (3) Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 18], zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]), folgende Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis	
Präambel	4
Abschnitt I: Allgemeines	4
§ 1 Studierendenschaft	4
§ 2 Arbeitsgrundsätze	4
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 4 Aufgaben der Studierendenschaft	5
Abschnitt II: Organe der Studierendenschaft	6
§ 5 Organe der Studierendenschaft	6
§ 6 Die Vollversammlung (VV)	6
§ 7 Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)	8
§ 8 Die Studierendenräte (StuRa)	11
§ 9 Das Casino und die Casino Arbeitsgemeinschaft	12
§ 10 Gremienvernetzungstreffen (GVT)	12
Abschnitt III: Urabstimmungen und Wahlen	13
§ 11 Urabstimmungen	13
§ 12 Wahlen	13
§ 13 Nachwahlen	13
Abschnitt: IV Finanzen	14
§ 14 Finanzen	14
Abschnitt V: Sonstiges	14
§15 Brandenburgische Studierendenvertretung (BRANDSTUVE)	14
§ 16 Aufwandsentschädigungen	15
Abschnitt VI: Satzungsänderungen	15
§ 17 Satzungsänderungen	15
Abschnitt VII: Inkrafttreten	16
§ 18 Inkrafttreten	16

Präambel

Die Studierendenvertretung der FH Potsdam vertritt die Studierendenschaft und ist eine Schnittstelle zwischen dieser, einzelnen Mitgliedern und der Hochschule, sowie weiteren hochschulpolitischen Akteur*innen.

Durch das selbstverwaltete Haus 17 bietet der AStA - der Allgemeine Studierendenausschuss - in Vertretung der gesamten Studierendenschaft allen Studierenden aktiv einen Ort der Begegnung, Zusammenarbeit und Gemeinschaft.

Alle hochschulpolitischen Akteure arbeiten transparent, nachhaltig und inklusiv.

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft der Fachhochschule Potsdam (FH Potsdam) ist die Gesamtheit der eingeschriebenen Studierenden. Mit der Einschreibung beginnt die Mitgliedschaft eines*einer jeden Studierenden in der Studierendenschaft.

(2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Fachhochschule Potsdam.

§ 2 Arbeitsgrundsätze

(1) Sitz der Studierendenschaft ist die FH Potsdam.

(2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.

(3) Die Studierendenschaft organisiert sich auf demokratischer, überkonfessioneller und überparteilicher Grundlage.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat aktives und passives Wahlrecht.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, in Organen der Studierendenschaft mitzuwirken.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht der Beschwerde, des Vorschlags und des Antrages an die Organe der Studierendenschaft.

(4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht und die Pflicht, sich über die Tätigkeiten der Organe der Studierendenschaft zu informieren.

(5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht, zu Beginn eines jeden Semesters einen finanziellen Beitrag auf Grundlage des § 6 (4) BbgHG zu leisten. Die Höhe dieses Beitrages wird auf Vorschlag des Allgemeinen Studierendenausschusses durch Beschluss der Vollversammlung festgesetzt.

§ 4 Aufgaben der Studierendenschaft

(1) Die Aufgaben der Studierendenschaft sind insbesondere:

1. die Wahrnehmung der Interessen der Studierenden,
2. die Förderung der politischen Bildung einschließlich des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins und der Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Akzeptanz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung,
3. die Förderung der geistigen und musischen Interessen ihrer Mitglieder, die Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen gem. § 3 BbgHG, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragestellungen,
4. die Unterstützung ihrer Mitglieder bei der Erreichung der Studienziele,
5. die Unterstützung der sozialen, kulturellen und fachlichen Belange ihrer Mitglieder,
6. die Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen der Studierenden sowie die Förderung der Inklusion ausländischer Studierender und
7. die Förderung des Sports im Rahmen des Hochschulsports.

(2) Die Studierendenschaft achtet auf die Förderung des Umweltbewusstseins aller Hochschulangehörigen und unterstützt die Durchführung umweltschonender und umweltschützender Maßnahmen an der Hochschule.

(3) Die Studierendenschaft soll bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit Studierendenvertretungen anderer Hochschulen zusammenarbeiten.

(4) Die Studierendenschaft arbeitet demokratisch und hat eine weltoffene und tolerante Grundhaltung. Sie setzt sich für ein solidarisches, diskriminierungsfreies und chancengleiches Miteinander ein. Extremen, populistischen und menschenfeindlichen Verhaltensweisen tritt die Studierendenschaft aktiv und gewaltfrei entgegen.

(5) Kein Mitglied der Studierendenschaft darf wegen seines*ihres Geschlechtes, seiner*ihrer Abstammung, seiner*ihrer ethnischen Herkunft, seiner*ihrer Sprache, seines*ihres Alters, seiner*ihrer Heimat und Herkunft, seines*ihres Glaubens, seiner*ihrer sexuellen Orientierung und Identität, seiner*ihrer religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt oder von der Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft ausgeschlossen werden. Niemand darf wegen seiner*ihrer Behinderung benachteiligt werden. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat nach seiner*ihrer Eignung und Befähigung gleichen Zugang zu jedem hochschulöffentlichen Amt in der Studierendenschaft.

Abschnitt II: Organe der Studierendenschaft

§ 5 Organe der Studierendenschaft

(1) Organe der Studierendenschaft sind:

1. die Vollversammlung der Studierendenschaft der FH Potsdam
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
3. die Vollversammlung der Studierendenschaften der Fachbereiche
4. die Studierendenräte (StuRa) der Fachbereiche
5. das Gremienvernetzungstreffen

(2) Die Amtszeit des AStA und der Studierendenräte beträgt ein Jahr.

(3) Die Sitzungen der Organe der Studierendenschaft sind in der Regel öffentlich.

(4) Die Organe der Studierendenschaft geben sich eine Rahmengesäftsordnung.

(5) Die Organe der Studierendenschaft fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes festlegt. Hierbei werden Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

(6) Die Beschlussfähigkeit der Organe der Studierendenschaft ist dann gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Bei den Sitzungen des AStA und der StuRa gilt überdies, dass mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des betreffenden Organs anwesend ist. Die Protokolle müssen folgende Informationen beinhalten:

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die anwesenden Mitglieder sowie die Gäste,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Abstimmungen.

(7) Die Beschlüsse aller Organe der Studierendenschaft werden protokolliert und öffentlich gemacht.

§ 6 Die Vollversammlung (VV)

(1) Die Vollversammlung ist das oberste Beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Ihre Aufgaben sind:

1. die Änderung der Satzung,
2. die Kontrolle der Tätigkeiten des Allgemeinen Studierendenausschusses,
3. die Beschlussfassung zu generellen Angelegenheiten der Studierendenschaft.

2) Beschlüsse der Vollversammlung nach § 6 (1) dieser Satzung sind für den Allgemeinen Studierendenausschuss verbindlich zur Durchführung. Satz 1 gilt nicht für die Abwahl von direkt gewählten Gremienmitgliedern.

- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist auf der Vollversammlung rede-, antrags- und stimmberechtigt. Gäste haben Rederecht solange die Vollversammlung gemäß der Geschäftsordnung nichts anderes beschließt.
- (4) Studierende können auf der Vollversammlung Anfragen an den Allgemeinen Studierendenausschuss oder die Studierendenräte zu ihrer Gremienarbeit richten. Diese Anfragen müssen in der Vollversammlung beantwortet werden. Sofern ein Mitglied der Studierendenschaft die schriftliche Beantwortung der Anfragen beantragt, ist diesem nachzukommen und für die Studierendenschaft einsehbar zu dokumentieren.
- (5) Die Vollversammlung kann Arbeitsausschüsse einsetzen und ihnen bestimmte Aufträge und Auflagen geben.
- (6) Die Vollversammlung wird mindestens einmal pro Semester einberufen. Dies geschieht in der Regel zu Beginn des jeweiligen Semesters. Die Vollversammlungen der Studierendenschaften der jeweiligen Fachbereiche müssen nur einmal in der entsprechenden Wahlperiode zu Stande kommen, sofern die Satzung der jeweiligen Studierendenschaft nicht etwas anderes regelt oder ein Antrag gemäß § 6 (7) dieser Satzung gestellt wird.
- (7) Die Vollversammlung tritt weiterhin zusammen:
1. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses
 2. vor Wahlen und Urabstimmungen
 3. auf Antrag von mindestens 3% der Mitglieder der Studierendenschaft bzw. eines Studierendenrates der Fachbereiche. Dieser Antrag ist schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und des Zeitpunktes 14 Tage vor dem Termin beim Allgemeinen Studierendenausschuss einzureichen.
- (8) Die Organisation der Vollversammlung obliegt dem Allgemeinen Studierendenausschuss und den Studierendenräten. Die Antragstellerinnen und Antragsteller gem. § 6 (7) sind zur Mitwirkung verpflichtet. Der Allgemeine Studierendenausschuss und die 5 Studierendenräte sind dazu verpflichtet, die Studierendenschaft auf die Vollversammlung und ihre thematischen Schwerpunkte aufmerksam zu machen und hierfür geeignete Werbung zu betreiben.
- (9) Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt durch öffentlichen Aushang mindestens sieben Studientage vor dem Termin. Unter Studientagen sind hierbei Tage zu verstehen, an denen reguläre Vorlesungen und Seminare abgehalten werden. Der Aushang muss den Termin, den Ort und die Tagesordnung enthalten.
- (10) Der AStA, die Studierendenräte und die Casino-AG sind für die Organisation der Versammlungsleitung und die Protokollführung verantwortlich. Sie können dafür auch Studierende, die nicht Mitglied im Allgemeinen Studierendenausschuss oder Studierendenrat sind, legitimieren.
- (11) Sofern diese Satzung und die Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben, werden Beschlüsse auf der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Studierenden gefasst.
- (12) Die Beschlüsse der Vollversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten und spätestens 14 Tage nach der Beschlussfassung zu veröffentlichen.
- (13) Es wird angestrebt, dass sich mindestens 5% aller eingeschriebenen Studierenden an der Vollversammlung beteiligen. Sollte diese Quote in einer Vollversammlung nicht erreicht werden, so haben sich der AStA und die Studierendenräte damit auseinanderzusetzen, inwiefern das Ziel bei der nächsten Vollversammlung erreicht werden kann und welche Gründe es hierfür gab. Hierüber ist die Studierendenschaft zu informieren.

§ 7 Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

(1) Der AStA ist das ausführende Organ der Studierendenschaft und führt die Beschlüsse der Vollversammlung aus. Er tagt regelmäßig. Er führt die Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung und ist darüber der Studierendenschaft rechenschaftspflichtig.

(2) Die Aufgaben des AStA sind im Besonderen:

1. die Erstellung und Einhaltung des Haushaltsplanes
2. die Wahrnehmung der studentischen Interessen im Bereich der FH Potsdam und der Öffentlichkeit
3. die Entsendung von studentischen Mitgliedern, die nicht durch Direktwahl der Studierendenschaft gewählt werden, in Gremien der Fachhochschule, des Studentenwerkes Potsdam (StuWe), der Brandenburgischen Studierendenvertretung (BRANDSTUVE) und sonstigen Institutionen
4. die Unterstützung der sozialen Belange der Mitglieder der Studierendenschaft
5. die Koordination von studentischen Aktivitäten und Förderung von studentischen Initiativen und Projekten. Der AStA gibt sich zu diesem Zweck Förderrichtlinien
6. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen und studentischen Vertretungen bzw. Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene
7. Beaufsichtigung der Tätigkeiten des Casinos, wobei dem AStA die Finanzhoheit über das Casino zukommt
8. die Förderung der politischen Bildung, der geistigen und musischen Interessen der Studierenden sowie die Förderung des Sports im Rahmen des Hochschulsports
9. die Verwaltung des Semestertickets. Der AStA gibt sich zu diesem Zweck eine Semesterticket-Satzung.

(3) Eine AStA-Klausurtagung zur Überprüfung der Satzung der Studierendenschaft ist einmal pro Amtszeit, bevorzugt in der vorlesungsfreien Zeit, durchzuführen. Die Sitzung ist öffentlich und soll bei allen studentischen Gremienmitgliedern beworben werden. Sie ist für alle AStA-Mitglieder Pflicht, sie zählt als reguläre AStA-Sitzung. Es gilt § 7 (12) 4., das heißt, unentschuldigtes Fehlen zählt als nicht teilgenommene AStA-Sitzung.

(4) Der AStA setzt sich wie folgt zusammen:

1. Die Stärke des AStA beträgt mindestens fünf, jedoch maximal 10 Studierende.
2. Der AStA soll aus je zwei Vertreter*innen pro Fachbereich und maximal zehn Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder werden in gleicher, freier und geheimer Wahl durch die Studierendenschaft gewählt.
3. Ausnahmeregelung: Werden von einem Fachbereich weniger als zwei Vertreter*innen für den AStA gewählt, ist wie folgt zu verfahren: Es rückt für den ersten nicht besetzten Platz der*die Kandidat*in eines anderen Fachbereiches mit den meisten Stimmen nach. Für den nächsten freien Platz rückt der*die Kandidat*in mit der nächstniedrigeren Stimmenanzahl nach, allerdings nicht aus dem Fachbereich, aus dem der*die erste Nachrücker*in kommt. Für diesen Fall rückt zunächst der*die Kandidat*in eines anderen Fachbereiches mit der nächstniedrigeren Stimmenanzahl nach. In dieser Form wird verfahren, bis alle 10 Plätze besetzt sind oder kein*e Kandidat*in mehr zur Verfügung steht.

(5) Die studentischen Mitglieder aus den zentralen Gremien der Fachhochschule nehmen beratende Funktionen wahr und können beratende Mitglieder im AStA werden.

Der/Die studentische Vizepräsidentin nimmt beratende Funktionen im AStA wahr. Und können zusätzlich auch als gewähltes Mitglied in den AStA.

(6) Der AStA befasst sich insbesondere mit folgenden Schwerpunkten:

1. Antidiskriminierung und Inklusion
2. Kommunikation und Administration
3. Öffentlichkeitsarbeit
4. Finanzen
5. Studium und Lehre
6. Hochschulpolitik
7. Gesundheit und studentische Räume
8. Kultur und Projektförderung
9. Ausleihe

Die Schwerpunkte "Kommunikation und Administration" und "Finanzen" sind zur Konstituierung des AStA vorrangig zu besetzen und öffentlich bekannt zu machen. Die weiteren Schwerpunkte sind nachrangig zu besetzen. Die Aufgaben der Schwerpunkte werden in der Anlage 1 "Schwerpunkte-AStA_Handlungsanweisung-und-Erläuterung" aufgeführt. Die Themen können beliebig erweitert oder ergänzt werden.

(7) Die Amtsperiode des AStA beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres, jedoch nicht vor Übergabe der Amtsgeschäfte, die durch ein Protokoll festgehalten werden muss. Zu jeder neuen Amtszeit besteht für jedes neu gewählte Mitglied des AStA die Möglichkeit, ein zweimonatiges Praktikum, vor Antritt der offiziellen Amtszeit, beim AStA zu absolvieren. Dies garantiert eine reibungslose Übergabe. Regelungen zur Aufwandsentschädigung während dieser Zeit sind unter § 16 (2) finden.

(8) Der AStA kündigt seine Sitzungen öffentlich an und führt über diese Protokoll. Die Protokolle sind für alle Studierenden im Intranet der Fachhochschule Potsdam einsehbar.

(9) Der AStA kann zur Unterstützung seiner Arbeit beratende Mitglieder berufen. Beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht im AStA. Beratende Mitglieder werden mit der absoluten Mehrheit der gewählten AStA-Mitglieder berufen.

(10) Jedem Mitglied des AStA u. a. studentischen Gremienvertreter*innen sowie Studierenden, die für studentische Gremien tätig sind, kann auf Beschluss des AStA Rechtsschutz für seine*ihre Inanspruchnahme im Zusammenhang seiner*ihrer Amtsführung gewährt werden.

(11) Die stimmberechtigten Mitglieder des AStA sind im Rahmen des ihnen übertragenen Schwerpunktes und Themenbereiches zeichnungsbefugt. In grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft, sowie bei Verträgen oder Kooperationsvereinbarungen, soll die Zeichnungsbefugnis ein Beschluss des AStA zugrunde liegen. Betrifft eine Angelegenheit mehrere Schwerpunkte und/oder Themenbereiche, soll die Unterzeichnung durch alle Verantwortlichen der betroffenen Schwerpunkte und/oder Themenbereiche erfolgen. An (potentiell)

finanzwirksamen Vereinbarungen sind der*die Kassenwart*in oder einer der zwei zeichnungsberechtigten Stellvertreter*innen im Sinne von § 14 (2) dieser Satzung zu beteiligen.

(12) Sollte die Anzahl der ständigen Mitglieder des AStA nach einer Gremienwahl oder aufgrund von Austritten während der Amtsperiode unter fünf ("5") fallen, so gilt die folgende Sonderregelung:

Die fehlenden Plätze im AStA werden bis zur nächsten offiziellen Gremienwahl von gewählten Mitgliedern der Studierendenräte besetzt. Hierfür hat jeder Studierendenrat mindestens 1 Mitglied in den AStA zu entsenden. Dieser vorübergehende AStA hat die Aufgaben des AStAs zu übernehmen, die sich aus dieser Satzung ergeben. Sollten die Studierendenräte selbst keine Kapazitäten haben, um Leute in den AStA zu entsenden, wird wie folgt verfahren:

Gemäß § 24 (3) Wahlordnung der Fachhochschule Potsdam vom 08.04.2021, hat der AStA schnellstmöglich Nachwahlen beim zentralen Wahlvorstand der FH Potsdam zu beantragen und unter den Studierenden für diese Wahlen zu werben.

(13) Die AStA Mitgliedschaft ist durch eigenen Verzicht beendet. Dies wird in der Sitzung oder formell schriftlich dem AStA mitgeteilt.

AStA-Mitglieder scheiden vorzeitig aus:

1. durch Exmatrikulation
2. durch destruktives Misstrauensvotum der Vollversammlung. Ein Misstrauensvotum wird nach Misstrauensantrag mit 2/3-Mehrheit der Vollversammlung ausgesprochen. Antragsberechtigt sind alle Studierenden der FH Potsdam
3. nach viermalig unentschuldigtem Fehlen in der AStA-Sitzung

Die Studierendenschaft der FH Potsdam sowie insbesondere des betreffenden Fachbereichs bzw. desjenigen Studiengangs, der keinem Fachbereich angegliedert ist, ist über das Ausscheiden von AStA-Mitgliedern zu unterrichten.

§ 8 Die Studierendenräte (StuRa)

(1) Die Studierenden der einzelnen Fachbereiche (und Studiengänge, die keinem Fachbereich angegliedert sind) wählen sich in freier, gleicher und geheimer Wahl Studierendenräte. Das Wahlrecht gilt für die Organisationseinheit, in der die jeweiligen Studierenden eingeschrieben sind.

(2) Die Stärke der Studierendenräte beträgt mindestens 3, jedoch maximal 10 Studierende. Die Studierendenschaften der Fachbereiche (bzw. der Studiengänge, die keinem Fachbereich angegliedert sind) legen die genaue Stärke fest.

(3) Die Studierendenschaften der Fachbereiche (bzw. der Studiengänge, die keinem Fachbereich angegliedert sind) können sich eine eigene Satzung und Geschäftsordnung geben. Diese werden dem AStA angezeigt und dürfen in ihren Grundsätzen nicht dieser Satzung und der Rahmengeschäftsordnung der Fachhochschule Potsdam widersprechen.

(4) Die Aufgaben der Studierendenräte sind im Besonderen:

1. die Beantragung, Verwaltung und Abrechnung der Finanzen der Studierendenschaft des Fachbereiches auf Grundlage der Finanzordnung der Studierendenschaft der FH Potsdam
2. die Entsendung von Studierenden in fachbereichsinterne Gremien, die nicht durch Direktwahlen besetzt werden
3. die Entsendung von Mitgliedern der Studierendenräte in die Schwerpunkte des AStA
4. die Organisation der Vollversammlung der Studierendenschaft des Fachbereichs obliegt dem jeweiligen Studierendenrat. Die Antragsteller*innen gemäß § 5 (4) sind zur Mitwirkung verpflichtet. Die jeweiligen Studierendenräte sind dazu verpflichtet, die Studierendenschaft auf die Vollversammlung und ihre thematischen Schwerpunkte aufmerksam zu machen und hierfür geeignete Werbung zu betreiben.
5. Der StuRa kündigt seine Sitzungen öffentlich an und führt über diese Protokoll. Die Protokolle sind für alle Studierenden online einsehbar.
6. Im Falle eines unterbesetzten Allgemeinen Studierendenausschusses, hat der StuRa, gemäß § 7 (12), Mitglieder zu entsenden, die Schwerpunkte des AStA, bis zur nächsten offiziellen Wahl, übernehmen. Den kooptierten AStA Mitgliedern werden bis zu ihrem Ausscheiden alle Rechte eines ständigen AStA Mitglieds zuteil. Sollte der StuRa mangels eigener Mitglieder o.ä. niemanden entsenden können, so gilt die Sonderregelung zu § 7 (12) als nichtig.

(5) Sollte nach einer Gremienwahl kein StuRa mit mindestens drei Mitgliedern zusammenkommen oder der StuRa im Laufe einer Wahlperiode unter drei Mitglieder fallen, soll der StuRa gemäß § 24 (3) Wahlordnung der Fachhochschule Potsdam vom 08.04.2021 schnellstmöglich Nachwahlen beim zentralen Wahlvorstand der FH Potsdam beantragen und unter den Studierenden für diese Wahlen - werben.

(6) Das Ausscheiden von StuRa-Mitgliedern richtet sich analog nach § 7 (13) dieser Satzung.

(7) Der jeweilige StuRa kann zur Unterstützung seiner Arbeit beratende Mitglieder berufen. Beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht im Studierendenrat. Beratende Mitglieder werden mit der absoluten Mehrheit der gewählten StuRa-Mitglieder berufen.

§ 9 Das Casino und die Casino Arbeitsgemeinschaft

(1) Das Casino ist das Kultur- und Kommunikationszentrum der Studierendenschaft der FH Potsdam.

(2) Das Casino hat seinen Sitz im Haus 17 auf dem Campus Kiepenheuerallee.

(3) Das Casino wird durch die selbstverwaltete Casino Arbeitsgemeinschaft (Casino-AG) verwaltet. Ziel der Casino-AG ist der Betrieb und der Erhalt des Haus 17.

(4) Die Casino-AG kann sich eine Geschäftsordnung und ein Regelwerk geben. Diese wird dem AStA angezeigt und darf in ihren Grundsätzen nicht dieser Satzung und der Rahmengesäftsordnung der Fachhochschule Potsdam widersprechen. Die Geschäftsordnung und das Regelwerk des Casinos sind im Kooperationsvertrag verankert. Der AStA schließt eine Kooperationsvereinbarung mit der Casino-AG. Diese müssen beide Parteien unterschreiben.

(5) Die Mitglieder der Casino-AG setzen sich aus Studierenden, ehemaligen Studierenden und in Ausnahmen auch aus externen Personen zusammen.

(6) Das Casino ist keine kommerziell ausgerichtete Arbeitsgemeinschaft. Alle Einnahmen, die durch die Bewirtschaftung des Casinos entstehen, werden zum Betrieb, Erhalt und Ausbau dieses Projektes eingesetzt.

(7) Die Casino-AG tagt regelmäßig und führt über die Sitzungen Protokoll. Die Protokolle sind für alle Studierenden bei der Casino-AG einsehbar.

(8) Der AStA wählt auf Vorschlag der Casino-AG aus dem Kreis der Mitglieder der Casino-AG zur Verwaltung der Finanzen der Casino-AG eine*n Finanzreferent*in. Bei Personalvorschlägen für die Besetzung des*der Finanzreferent*in der Casino-AG sind berechtigte Einwände des*der Finanzreferent*in des AStA angemessen zu berücksichtigen. Die Finanzreferent*innen des Casinos müssen Studierende der Fachhochschule Potsdam sein, oder vom AStA beauftragt werden, und diesem Rechenschaft schuldig.

(9) Die Studierendenschaft unterstützt und fördert den Erhalt des Casinos.

(10) Das Casino darf nicht ohne Zustimmung der Studierendenschaft für andere Zwecke umfunktioniert, geschlossen oder anderweitig genutzt werden. (Schutz des Nutzungskonzepts)

(11) Maßnahmen, die den Erhalt und die Selbstverwaltung des Casinos verändern, sind nur durch Zustimmung der Vollversammlung der Studierendenschaft möglich. (Schutz Erhalt / Selbstverwaltung)

(12) Hausverbote gegen Mitwirkende der Casino AG seitens des AStA bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung. (Hausverbote)

§ 10 Gremienvernetzungstreffen (GVT)

(1) Das Gremienvernetzungstreffen hat die Aufgabe, alle studentischen Mitglieder aus Gremien der Hochschulselbstverwaltung miteinander zu vernetzen und die Kommunikation unter den Vertreter*innen der Gremien zu fördern.

(2) Der AStA strebt an, die studentischen Mitglieder aus Gremien der Hochschulselbstverwaltung mindestens einmal im Monat zu einem Vernetzungstreffen einzuladen.

(3) Die Organisation des Gremienvernetzungstreffens obliegt dem AStA im Einvernehmen mit den Studierendenräten.

(4) Das Gremienvernetzungstreffen wird allen studentischen Vertreter*innen in den gewählten Gremien durch den AStA in geeigneter Weise angekündigt. Diese Vernetzungstreffen werden protokolliert. Die Protokolle sind für alle Studierenden im Intranet der Fachhochschule Potsdam einsehbar. Die Protokolle müssen folgende Informationen beinhalten:

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die anwesenden Mitglieder sowie die Gäste,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Abstimmungen.

Abschnitt III: Urabstimmungen und Wahlen

§ 11 Urabstimmungen

(1) Die Studierendenschaft kann Urabstimmungen durchführen.

(2) Urabstimmungen werden durchgeführt:

1. auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 % der
2. Studierendenschaft
3. auf Beschluss des AStA
4. auf Beschluss der Vollversammlung.
5. Die Beschlüsse des AStA und der Vollversammlung erfordern jeweils die Zweidrittel-Mehrheit.

(3) Der AStA ist verpflichtet, die Urabstimmung innerhalb von 4 Wochen nach Antrag bzw. Beschluss zu organisieren.

(4) Es wird angestrebt, dass sich mindestens 5% aller eingeschriebenen Studierenden an der Urabstimmung beteiligen. Sollte diese Quote in einer Urabstimmung nicht erreicht werden, so hat sich der AStA damit auseinanderzusetzen, inwiefern er das Ziel bei der nächsten Urabstimmung erreichen kann und welche Gründe es hierfür gab. Hierüber ist die Studierendenschaft zu informieren.

(5) Das Ziel einer Urabstimmung ist erreicht, wenn die Mehrheit der an der Urabstimmung teilnehmenden Studierenden sich für das Ziel entschieden hat.

(6) Die Unterlagen der Urabstimmung sind bis zum Abschluss der nächsten Urabstimmung aufzubewahren, längstens jedoch 5 Jahre.

§ 12 Wahlen

Die Grundsätze des Wahlverfahrens, der Wahlberechtigung, der Wählbarkeit, der Wahlvorstände, der Termine und Fristen, der Wahlbekanntmachung, des Verzeichnisses der Wahlberechtigten, der Wahlvorschlag, der Feststellung des Wahlergebnisses, der Wahlanfechtung regelt sich nach der Wahlordnung der Fachhochschule Potsdam vom 08.04.2021.

§ 13 Nachwahlen

Nachwahlen für den AStA sind möglich, wenn es trotz zweimaligem Aufruf zur Kandidatur in den Fachbereichen nicht möglich war, genügend Kandidat*innen für den AStA zu stellen. Als erster Aufruf sind dabei die allgemeinen studentischen Gremienwahlen zu betrachten, der zweite Aufruf bezieht sich auf einen in den Fachbereichen stattfindenden, aus dem bis dahin kein*e Kandidat*in gestellt werden konnte. Anschließend an diese Verfahren ist eine fachbereichsübergreifende Nachwahl unabhängig von der Fachbereichszugehörigkeit der Kandidat*innen möglich. Näheres zu den Wahlen regelt die Wahlordnung der FH Potsdam.

Abschnitt: IV Finanzen

§ 14 Finanzen

(1) Der AStA hat die Verfügungsgewalt über den Haushalt der Studierendenschaft. Er ist der Studierendenschaft rechenschaftspflichtig.

(2) Der AStA wählt aus seiner Mitte eine*n Kassenwart*in und zwei zeichnungsberechtigte Stellvertreter*innen.

(3) Die Verteilung und Verwaltung der Finanzen der Studierendenschaft regelt sich nach der Finanzordnung der Studierendenschaft.

(4) Jedem Mitglied der Studierendenschaft steht das Recht zu, sich jederzeit über das Finanzgebaren zu informieren.

Das schließt das Recht zur Akteneinsicht ein.

(5) Der Haushalt wird jeweils für ein Rechnungsjahr vor dessen Beginn durch den Beschluss der studentischen Vollversammlung über den Haushaltsplan festgestellt.

Abschnitt V: Sonstiges

§15 Brandenburgische Studierendenvvertretung (BRANDSTUVE)

(1) Die Studierendenschaft der FH Potsdam ist Mitglied der BRANDSTUVE gemäß Satzung der Brandenburgischen Studierendenvvertretung vom 08.12.2022.

(2) Die Studierendenschaft erkennt die BRANDSTUVE als Landeskonzferenz der Studierendenschaften des Landes Brandenburg im Sinne von § 16 (6) BbgHG an.

(3) Die BRANDSTUVE kann Anträge auf Projektförderung an den AStA stellen.

(4) Der AStA informiert die Studierendenschaft der FH Potsdam regelmäßig über die Arbeit der BRANDSTUVE. Insbesondere macht er die Wahl zum Sprecher*innenrat der BRANDSTUVE zumindest online bekannt.

(5) Der AStA nimmt die Vertretung der Studierendenschaft bei der BRANDSTUVE wahr.

§ 16 Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder des AStA erhalten aufgrund ihrer besonderen Verantwortung für die Studierendenschaft der FH Potsdam eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00 Euro, sofern sie mindestens eins der Schwerpunkte des Gremiums betreuen.

(2) Die Mitglieder des AStA, welche das zweimonatige Praktikum vor Antritt ihrer offiziellen Amtszeit in Anspruch nehmen, erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 Euro.

(3) Der Schwerpunkt Finanzen, bestehend aus § 14 (2) „zwei zeichnungsberechtigten Stellvertreter*innen“ erhalten monatlich 70€ mehr. Damit beträgt ihre Aufwandsentschädigung 300€ für den jeweils vorigen Monat.

(4) Die Aufwandsentschädigung deckt auch pauschal Telefon-, Porto und Fahrtkosten der AStA-Mitglieder ab, sofern sie monatlich unter 150,00 Euro liegen.

(5) Die Vollversammlung kann beschließen, dass aufgrund besonderer Ausgaben bzw. Aufwendungen auch andere Gremienmitglieder im Einzelfall eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(6) Mitglieder eines Gremiums, die eine Aufwandsentschädigung von der Studierendenschaft erhalten, sind verpflichtet, zum Ende der jeweiligen Wahlperiode auf der Vollversammlung ihren Rechenschaftsbericht vorzustellen. Der Rechenschaftsbericht ist dem Protokoll der Vollversammlung beizufügen. Fragen der Studierendenschaft zum Rechenschaftsbericht sind zu beantworten.

(7) Sofern ein AStA-Mitglied nicht regelmäßig seiner AStA-Arbeit nachkommt bzw. an den Sitzungen teilnimmt kann der AStA mit absoluter Mehrheit der anwesenden Referent*innen beschließen, dass dem Mitglied für den entsprechenden Monat keine Aufwandsentschädigung ausgezahlt wird. Satz 1 gilt analog auch für andere Personen, denen nach § 16 (3) dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.

Abschnitt VI: Satzungsänderungen

§ 17 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen sind nur auf Antrag möglich. Anträge können stellen:

1. mindestens 3 % der Mitglieder der Studierendenschaft
2. der Allgemeine Studierendenausschuss mit Zweidrittelmehrheit
3. die jeweiligen Studierendenräte mit Zweidrittelmehrheit.

(2) Die Anträge sind dem AStA schriftlich einzureichen und müssen auf der nächsten Vollversammlung als eigenständiger Tagesordnungspunkt behandelt werden.

(3) Die Anträge müssen 7 Studientage vor der Vollversammlung öffentlich ausgehängt werden. Unter Studientagen sind hierbei Tage zu verstehen, an denen reguläre Vorlesungen und Seminare abgehalten werden.

(4) Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der auf der Vollversammlung anwesenden Mitglieder der Studierendenschaft.

Abschnitt VII: Inkrafttreten

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung der Studierendenschaft tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Potsdam in Kraft.

gez. Luisa Vallbracht, Till Jonathan Zundel, Clemens Böldt, Laura Kubitzke, Lisa Sartorius, Leo Blohm, Jannik Schlüter, Niklas Dannecker, Dominic Bär

AStA der Fachhochschule Potsdam

Potsdam, 29.05.2024

Anlage 1 "Schwerpunkte-AStA_Handlungsanweisung-und-Erläuterung

Schwerpunkte AStA

Handlungsanweisung und Erläuterung

Antidiskriminierung und Inklusion

- Ansprechperson für Studierendenschaft bei Fragen und Beschwerden
- Zusammenarbeit mit dem Beauftragten der FH
 - Antidiskriminierungsbeauftragte*r
 - Beauftragte*r für Hochschulangehörige mit Beeinträchtigung
 - Familienbeauftragte*r
 - Gleichstellungsbeauftragte*r
- Zusammenarbeit mit Bündnissen/Projekten
- Weiterbildungsmöglichkeiten am Campus schaffen
- Teilhabe für beeinträchtigte Studierende sichern
- Barrierefreiheit bei AStA-Projekten sichern
 - Website barrierefrei, Veranstaltungen

- Immer mindestens zwei Finanzer*innen
- Kontakt zu Casinofinanzer*innen halten
- Kontakt zu StuRa-Finanzer*innen
- Jährlichen Haushaltsplan erstellen
- Allgemeine Aufgaben (Alltagsgeschäft)
- Zusammenarbeit mit Finanzer*in der FH
- Zusammenarbeit mit Steuerbeauftragte*r der FH
- Kontakt mit Kanzler*in der FH
- Sozialfonds und Sozialfondsbeauftragte*n betreuen

Kommunikation und Administration

- Mailhauptpostfach betreuen
 - Kommunikation nach innen und außen
- Schließberechtigungen für H17 verwalten
- Gremienbestätigungen ausstellen
- Slack betreuen
- Gremienvernetzungstreffen organisieren

Finanzen

- Protokolle im Intranet hochladen

Öffentlichkeitsarbeit

- AStA auf Social Media vertreten
- Werbekampagnen ausarbeiten
- externe Werbeanfragen betreuen
- Anfragen auf Weiterleitung bearbeiten
- Pressearbeit
- Website betreuen

Hochschulpolitik

- Enge Zusammenarbeit mit sVP
- beratendes Mitglied im Senat
- Verwaltungsratsmitglied im StuWe
- Kommunikation mit Studierendenvertretung/-organisationen extern
 - *andere Hochschulen*
 - *FZS*
 - *BrandStuVe*
 - *MWFK*
 - *StuWe*
- Initiativenvernetzung
- Semesterticket betreuen
- Kontakt zu Kanzler*in der FH
- studentische Satzungen betreuen

Kultur und Projektförderung

- Veranstaltungsangebot für Studierendenschaft schaffen
- allgemeine Casino-Ansprechperson (Helferschaft nahegelegt)
- Kooperationen mit Kulturinstitutionen in Potsdam pflegen
- Projektförderung betreuen
- Die Betreuung und Pflege des Haus 17 (ohne Casino-Räume) ist Aufgabe des gesamten AStA.
- Politische Bildung ist als Ziel jeglicher Veranstaltungen/Ausarbeitungen des AStA zu verstehen und zu fördern.
- Themen, die sich nicht direkt zuordnen lassen, werden gemeinsam besprochen und einer Person des AStA zugeteilt.
- Unterpunkte der Schwerpunkte können bei Bedarf an andere Schwerpunkte abgegeben oder getauscht werden (z.B. die Organisation des Gremienvernetzungstreffens oder die Betreuung der Website)

Ausleihe

- Ausleih-Gegenstände betreuen und warten
 - *Neuanschaffungen*
- Ausleihformular auf Website pflegen
- Übergabe organisieren

Studium und Lehre

- Beratendes Mitglied in der SKSL
- Ansprechperson für Studierendenschaft bei Fragen und Beschwerden und Erasmusstudierende
- Zusammenarbeit mit StuRen und FBR
- Kontakt zu Prüfungsausschüssen und Studien und Prüfungsservice
- Kontakt zum International Office (Internationales)
- Fremd-/Englischsprachige Lehre betreuen

Zusätzlich:

Gesundheit und studentische Räume

- Nextbike-Kooperation betreuen (Verkehr)
- Kontakt zu Campusgarten
- Campusgestaltung und -entwicklung betreuen
- Kontakt zu FHPgesund
- Co-Working Spaces und Ruheräume betreuen
- Mensa
- Hochschulsport
- mentale Gesundheit der Studierendenschaft
- Studentisches Wohnen
- Nachhaltigkeit und Umwelt